

II-14160 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DIPL.-ING. DR. FRANZ FISCHLER

BUNDESMINISTER
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

WIEN, 1994 06 23
1012, Stubenring 1

Zl.10.930/61-IA10/94

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR Voggenhuber,
Wabl, Freunde und Freundinnen, Nr. 6537/J vom
25. April 1994 betreffend das Ergebnis der
Beitrittsverhandlungen mit der EU

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Heinz Fischer
Parlament
1017 W i e n

6478 /AB
1994-06-24
zu 6537/J

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Voggenhuber, Wabl, Freunde und Freundinnen vom 25. April 1994, Nr. 6537/J, betreffend das Ergebnis der Beitrittsverhandlungen mit der EU, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Bevor ich auf die Beantwortung Ihrer Fragen näher eingehe, darf ich folgendes ausführen:

Die Feststellung in Ihrer Anfrage, wonach es wenige Wochen vor der Volksabstimmung zuwenig konkrete Informationen über wichtige Verhandlungsergebnisse gegeben hätte, entspricht nicht den Tatsachen. Sowohl das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft als auch die bäuerlichen Interessenvertretungen, zusammen mit anderen

- 2 -

Organisationen, waren und sind auch weiterhin bemüht, die bäuerlichen Familien objektiv und umfassend über die Chancen und Risiken des Beitritts zur Europäischen Union zu informieren. Seit 1989 wurde regelmäßig über Fragen der europäischen Integrationspolitik und über die Situation der Land- und Forstwirtschaft, insbesondere auch über die Auswirkungen der EG-Agrarreform 1992, unter Bedachtnahme auf die GATT-Beschlüsse in den einschlägigen Medien berichtet. Auf zahlreiche Sonderbeilagen in den Agrarzeitungen sowie auf die Ressortzeitschrift "Förderungsdienst" im besonderen wird hingewiesen. Unter dem Titel "Was bringt die EU?" haben alle Agrarzeitungen flächendeckend und ausführlich über die Verhandlungsergebnisse berichtet, die Konsequenzen aufgezeigt und das nationale Solidarpaket der Bundesregierung dargelegt.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat anhand von Modellbetrieben die Eckpfeiler der EU-Agrarpolitik vor allem im Zusammenhang mit dem Verhandlungsergebnis in Brüssel sowie mit den nationalen Umsetzungsmaßnahmen im Hinblick auf die betriebswirtschaftlichen Auswirkungen nachvollziehbar analysiert und dargelegt. Die Publikation "Mein Betrieb und die EU" wurde den Betriebsinhabern in einer Auflage von 280.000 Stück zur Verfügung gestellt. In den Wochen vor der Volksabstimmung hat das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft gemeinsam mit dem ORF in der Fernsehsendung "Land und Leute" diese betriebswirtschaftlichen Ergebnisse vorgestellt.

Im Rahmen von drei bundesweiten Beratertagen (1991, 1993 und 1994) wurde darüberhinaus jener Personenkreis angesprochen, der dazu berufen ist, die bäuerlichen Familien bei der Anpassung im Hinblick auf den europäischen Markt zu beraten. Jedermann hatte für seine Entscheidung am 12. Juni 1994 die Möglichkeit, aus dem vielfältigen Angebot an Publikationen zu wählen und im Rahmen der angebotenen

- 3 -

Veranstaltungen spezielle Problemstellungen mit den politisch Verantwortlichen und mit den Experten zu erörtern.

Zur Beantwortung Ihrer Fragen im einzelnen:

Zu Frage 1:

Mit einem EU-Beitritt sinken die Agrarpreise auf EU-Niveau. Gleichzeitig zahlt die EU in wesentlichen Produktionsbereichen Flächen- oder Viehprämien zur Stabilisierung der Einkommen: Für Getreide, Eiweißpflanzen, Ölsaaten und stillgelegte Flächen, für männliche Mastrinder, Mutterkühe und -schafe.

Mit einem EU-Beitritt gelten in Österreich die EU-Marktordnungen. Das heißt vor allem auch, daß für Österreich das EU-Interventions-system gilt. Es gibt Mindestpreise und Abnahmegarantien der EU für viele Agrarprodukte, wie etwa für Getreide, Milch, Rindfleisch, Schweinefleisch, frisches Obst und Gemüse. Diese Preise liegen allerdings unter den jeweiligen Marktpreisen.

Die Modellkalkulationen ausgewählter Betriebe zeigen, daß bei optimaler Ausnutzung der EU-Förderungen unter Berücksichtigung sinkender Betriebsmittelkosten und der künftigen Produktionsmöglichkeiten, und bei Umsetzung des nationalen Solidarpaketes die Einkommensverluste aus Preissenkungen weitgehend auszugleichen sind. Die verstärkte Bergbauernförderung sowie der Wegfall der Düngemittelabgabe und der Verwertungsbeiträge zusammen mit Maßnahmen zur Kostenentlastung (z.B. Hagelversicherung, Milchleistungskontrolle) werden dazu führen, daß die sofortige Marktöffnung bei den wichtigsten Produktionssparten und die damit im Zusammenhang stehenden Probleme zu bewältigen sein werden.

- 4 -

Zu Frage 2:

Das WIFO errechnete die Preis- und Marktstützungseffekte der EU-Integration auf das Volkseinkommen der Land- und Forstwirtschaft im Vergleich zu 1991.

Der durch veränderte Preise und Marktstützungen bedingte Einkommensverlust der Land- und Forstwirtschaft wird auf 9,5 Milliarden S geschätzt. Im Jahre 1995 werden insgesamt 14,9 Milliarden Schilling an Preisausgleichszahlungen, einzelbetrieblicher Investitionsförderung, Bergbauernzuschüssen, landwirtschaftlicher Regionalförderung sowie an Förderungen einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft zur Verfügung stehen, mit denen die Einkommensverluste ausgeglichen werden können.

Eine Studie der Bundesanstalt für Agrarwirtschaft errechnete die Preis- und Marktstützungseffekte der EU-Integration auf die Endproduktion und den Saldo aus Subventionen minus indirekter Steuern der Landwirtschaft im Vergleich zu 1993 unter ähnlichen Annahmen wie die Studie des WIFO. Die WIFO-Studie unterscheidet sich davon durch Berücksichtigung des Vorteils für die Land- und Forstwirtschaft durch billigere Vorleistungen und Investitionsgüter (2,1 Milliarden S) und des Marktverlustes bei Kartoffeln, Gemüse und Obst (1,2 Milliarden S).

Der durch veränderte Preise und Marktstützungen bedingte Einnahmenverlust der Landwirtschaft ohne Kartoffeln, Obst und Gemüse wird auf 8,3 Milliarden S im Vergleich zu 1993 geschätzt. Hochgerechnet auf das Volkseinkommen der Land- und Forstwirtschaft (und somit vergleichbar mit der Studie des WIFO) ergibt sich ein Einkommensverlust von 7,1 Milliarden S.

- 5 -

Zu Frage 3:

Wie bereits in den einleitenden Ausführungen erwähnt, hat das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft in einer speziellen Publikation "Mein Betrieb und die EU" anhand von Modellbetrieben die einzelbetrieblichen Auswirkungen eines EU-Beitrittes nachvollziehbar analysiert und dargelegt. Diese Publikation wurde den Betriebsinhabern in einer Auflage von 280.000 Stück zur Verfügung gestellt. Diese Ergebnisse wurden auch im Fernsehen präsentiert.

Zu Frage 4:

Mit dem Verhandlungsergebnis konnte die Förderung der Nebenerwerbsbauern für einzelbetriebliche Investitionen abgesichert werden. Es wurde Übereinstimmung erzielt, daß bei der Berechnung des Einkommens nicht das Einkommen des Betriebsleiterehepaares, sondern nur dasjenige des Betriebsführers herangezogen wird. Auf diese Weise wird es möglich sein, in der überwiegenden Zahl der Fälle die Gleichbehandlung bei der Investitionsförderung zu gewährleisten. Für die verbleibenden Fälle wurde von Österreich in den Verhandlungen eine 3-jährige Übergangsfrist erreicht, in der aus nationalen Mitteln die verbleibenden Nebenerwerbsbauern wie die Vollerwerbsbauern gefördert werden können.

Bei allen anderen Förderungen und in den Marktordnungen werden in der EU-Agrarpolitik keine Differenzierungen nach sozioökonomischen Erwerbsarten vorgenommen. Bezüglich der (vermutlich fiskalisch gemeinten) Buchführungspflicht ist festzustellen, daß die Regelung dieses Bereiches auch nach einem EU-Beitritt ausschließlich in der nationalen Kompetenz liegt. Das Aufzeichnungsgebot gemäß Art.5 (Abs. 1d) der Verordnung (EWG) Nr. 2328/92 zur Verbesserung der

- 6 -

Effizienz der Agrarstruktur, das bei einer Teilnahme am EU-Investitionsförderungsprogramm besteht, gilt prinzipiell für alle Förderungswerber, für Österreich wurde es jedoch bis zum Ende des Jahres 1999 ausgesetzt. Mit diesem Verhandlungsergebnis ist es möglich, Vorkehrungen in Schulung und Beratung zu treffen, damit die Aufzeichnungsfrage nicht zu einem Stolperstein bei der Teilnahme am EU-Förderungsprogramm wird.

Im Bereich der Sozialversicherung werden nach einem EU-Beitritt Österreichs keine Änderungen eintreten, da dieser Rechtsbereich auch in Hinkunft ausschließlich der nationalen Regelung vorbehalten bleibt.

Zu Frage 5:

Dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft ist eine derartige Prognose nicht bekannt. In Anbetracht des erzielten Verhandlungsergebnisses mit der EU und den national vereinbarten begleitenden Maßnahmen ist aus der Sicht des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft kein Anlaß für diese Abwanderungsannahme gegeben. Einen gewissen Strukturwandel gibt es seit Jahrzehnten und wird es weiterhin - mit und ohne EU-Beitritt - geben. Entscheidenden Einfluß auf den Strukturwandel hat die gesamtwirtschaftliche Situation, wobei von einem EU-Beitritt insgesamt positive Auswirkungen auf die Beschäftigung zu erwarten sind. Laut WIFO-Studie werden gesamtwirtschaftliche Effekte durch eine Mehrbeschäftigung die Erwerbskombination festigen. Die Sicherung der kleinbetrieblich strukturierten österreichischen Landwirtschaft soll vor allem durch weitestgehende Ausschöpfung des Förderungsinstrumentariums der EU erreicht werden.

- 7 -

Zu Frage 6:

Die Einbindung der genannten Gruppen erfolgte im Rahmen der Konsultationsrunde beim Leiter der Agrarverhandlungen, Herrn Botschafter Dr. Kreid. Zusätzlich fanden zahlreiche landwirtschaftsinterne Informations- und Diskussionsrunden statt, die der Weiterentwicklung der agrarischen Verhandlungspositionen dienten und auf Initiative des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft abgehalten wurden.

Zu Frage 7:

Im Herbst 1991 wurde eine Projektgruppe mit dem Ziel eingesetzt, Vorbereitungen für die EU-Verhandlungen im Bereich der Agrarstrukturpolitik (Abgrenzung von Förderungsgebieten, Förderungsmaßnahmen und Finanzierung) zu treffen. Um die fachlichen Erfahrungswerte im EU-Bereich bei den Vorbereitungsarbeiten optimal in die Projektgruppe einbringen zu können, wurde ein externer Berater als Projektleiter aus einem EU-Mitgliedsland gesucht und im Südtiroler EU-Experten Dr. Pohl gefunden. Diese Projektgruppe hat eineinhalb Jahre intensiv gearbeitet und die Beratungen im Sommer 1993 mit zwei Ergebnisberichten und einer fünfbändigen Dokumentation über die Agrarstrukturpolitik der EU und ihrer unterschiedlichen Ausprägung in ausgewählten EU-Ländern abgeschlossen. Die Ergebnisse dieser Arbeitsgruppe waren Grundlage für die österreichische Verhandlungsposition zur Abgrenzung von Förderungsgebieten und im Bereich der Agrarstrukturpolitik.

Zu den Fragen 8 und 20:

Es war von vornherein klar, daß (im Gegensatz zur Festlegung des Zieles 1) die Abgrenzung für die beiden anderen regionalen

- 8 -

Strukturziele 2 und 5b kein Gegenstand der Beitrittsverhandlungen sein kann, sondern daß diese Abgrenzung von der Kommission zu erfolgen hat. Die Entscheidungen werden nach dem Prinzip der Partnerschaft zwischen Mitgliedsland und Kommission, wie sie in der Strukturfondsverordnung 1993 festgelegt ist, getroffen. Von einer ausschließlichen Kompetenz der Kommission kann deshalb keine Rede sein. Die Veröffentlichung der abgegrenzten Ziel 2- oder Ziel 5b-Gebiete erfolgt im Amtsblatt der EU.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft wird Vorsorge treffen, daß die vorgesehenen EU-Mittel, die im Rahmen der Verhandlungen global festgelegt wurden, zeitgerecht angefordert und effizient eingesetzt werden.

Zu den Fragen 9 und 10:

Die Studie des Wirtschaftsforschungsinstitutes wurde der Öffentlichkeit vorgestellt und ein Maßnahmenpaket vereinbart, das einen Einkommensausgleich vorsieht.

Zur Vermeidung eines Preisschocks auf Grund der Absenkung der Agrarpreise auf das Niveau der EU sind Übergangsregelungen mit einem Preisausgleich durch degressive Ausgleichszahlungen über vier Jahre hindurch vorgesehen. Die EU wird sich daran mit insgesamt 6,8 Milliarden Schilling beteiligen. Dieser degressive Ausgleich wird bei Ackerkulturen in Form eines Zuschlags zur EU-Flächenprämie gewährt. Bei Milch wird die Auszahlung als Zuschlag zum Erzeugermilchpreis erfolgen, bei Obst und Gemüse sowie Kartoffeln und Hopfen wird es eine Flächenprämie geben; für Mastschweine und Zuchtsauen werden Stückprämien ausbezahlt.

- 9 -

Das von Österreich vorgelegte und von der EU vorapprobierte Umweltprogramm gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 bildet vielfältige Möglichkeiten für eine dauerhafte Förderung einer ökologischen Ausrichtung der Produktion.

Zu den Fragen 11 und 31:

Im Zusammenhang mit einer EU-Mitgliedschaft strebt die Bundesregierung eine Stärkung der österreichischen Nahrungs- und Genussmittelwirtschaft an. Das EU-Fitneßprogramm der Bundesregierung soll dabei Investitionsvorhaben unterstützen, die die Wettbewerbsfähigkeit und die Produktivität der angesprochenen Branche nachhaltig erhöhen sollen. Dabei müssen die Rentabilität der Investitionen sowie die Beteiligung der Landwirte an den wirtschaftlichen Vorteilen der durchgeführten Maßnahmen gewährleistet sein.

Mit dieser Aktion soll in den nächsten drei Jahren ein Projektvolumen von rund 7 Milliarden S gefördert werden, wobei das Verhältnis der von Bund und Ländern eingesetzten Mittel 60:40 betragen soll. Die Förderungsintensität kann bis zu 20 % betragen.

Zu Frage 12:

Mit 73,7 Milliarden S ist die Endproduktion aus Land- und Forstwirtschaft laut Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung angesprochen, wobei diese sich jeweils aus erzeugter Menge mal Preis errechnet. Endproduktion ist nicht gleichbedeutend mit dem Rohertrag, wie er laut Buchführung ausgewiesen wird. In diesem sind auch sonstige Erträge und die mit der Land- und Forstwirtschaft zusammenhängenden Zahlungen der öffentlichen Hand enthalten.

- 10 -

Eine Schätzung für 1995 liegt in der Studie "Folgen der EU-Integration für die Land- und Forstwirtschaft" vor, die das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft dem WIFO als Koordinator in Auftrag gegeben hat. Die Schätzung basiert auf den Daten der land- und forstwirtschaftlichen Gesamtrechnung (VGR) für das Jahr 1991. Dies deshalb, weil die Ergebnisse für 1992 durch die extreme Dürre grob verzerrt sind, und es auch 1993 erhebliche Ausfälle durch Dürre und Frost gab, die insbesondere die Getreide- und Weinernte beeinträchtigten und unter das übliche Niveau drückten.

Durch den Beitritt zur EU und der damit verbundenen Übernahme der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) wird sich demnach 1995 die Endproduktion des gesamten Agrarsektors durch Preiseinbußen (einschließlich der in den Marktordnungen festgelegten Prämien und Ausgleichszahlungen) um etwa 11,6 Milliarden S verringern. Eine seriöse Vorschätzung über den Endproduktionswert des Jahres 1995 kann aber nicht gegeben werden, zumal noch nicht abzusehen ist, wie die Landwirte auf die geänderten Produktionsverhältnisse reagieren und wie das Förderungsangebot in Anspruch genommen wird.

Zu Frage 13:

Das Arbeitskräftepotential wird vom WIFO auf Basis der Volkszählungsergebnisse festgelegt und zwischenzeitlich aufgrund der Versicherten bei der Sozialversicherungsanstalt der Bauern fortgeschrieben. Ob die Schätzungen der jährlichen Veränderungen zutrafen, wird sich letztendlich nach Vorliegen der diesbezüglichen Ergebnisse der letzten Volkszählung erweisen.

Die Abnahme des ausgewiesenen agrarischen Arbeitskräftepotentials ist vor allem darauf zurückzuführen, daß Abgänge durch Pensionierung in viel geringerem Maße ersetzt werden als früher. Die

- 11 -

zunehmende Änderung der sozioökonomischen Betriebsstrukturen führt dazu, daß sich immer weniger Personen zur Landwirtschaft zugehörig bekennen.

Zu Frage 14:

Die Problematik des fortschreitenden Strukturwandels, vor allem im Bereich der Vollerwerbsbetriebe, ist unabhängig von einem Beitritt Österreichs zur EU zu sehen. In der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur sind die Voraussetzungen für die Förderung von Junglandwirten festgelegt, die auch von Österreich nach einem Beitritt zur EU unter gleichzeitiger Kofinanzierung durch die EU in Anspruch genommen werden kann.

In der Verordnung (EWG) Nr. 2079/92 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Beihilfenregelung für den Vorruhestand in der Landwirtschaft sind die Zielsetzungen, nämlich

- "älteren Landwirten, die die landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit einstellen wollen, ein Einkommen zu bieten;
- den Prozeß der Ablösung dieser älteren Betriebsleiter durch Landwirte, die die Wirtschaftlichkeit der verbleibenden Betriebe verbessern können, zu fördern;
- landwirtschaftliche Nutzflächen für nichtlandwirtschaftliche Zwecke umzuwidmen, wenn eine landwirtschaftliche Nutzung aus Rentabilitätserwägungen nicht möglich ist,"

klar definiert. Eine Beurteilung, ob und inwieweit eine solche Beihilfenregelung in Anspruch genommen werden soll, kann nicht generell erfolgen, sondern muß sich an der jeweiligen einzelbetrieblichen Situation orientieren.

- 12 -

Zu Frage 15

Die Ergebnisse der Expertengespräche in diesem Bereich auf Kommissionsebene hätten im Falle eines österreichischen Beitrittes lediglich die uneingeschränkte und ausschließliche Übernahme des EU-Ausgleichszahlungssystems zugelassen, womit das hohe österreichische Direktzahlungsniveau nicht zu halten gewesen wäre. In den Verhandlungen auf politischer Ebene konnte die Aufrechterhaltung der Zuschußhöhe auf dem Stand von 1993 erreicht werden. Darüberhinaus laufen intensive Bemühungen, durch Inanspruchnahme sonstiger EU-Förderungsmaßnahmen - insbesondere im Umweltbereich - das bestehende hohe Direktzahlungsniveau in Österreich für die Bergbauernbetriebe weiter auszubauen. Das landwirtschaftliche EU-Umweltprogramm auf Basis der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 bietet diese Möglichkeit, die selbstverständlich intensiv zu nutzen ist. Vor allem würde sich in diesem Zusammenhang die Inanspruchnahme des dort enthaltenen Steilmahdprogrammes anbieten, bei dem nach der Hangneigung abgestufte, diesen Situationen gerechtfertigte Förderungssätze in Ansatz gebracht werden können. Angesichts einer solchen gesamtheitlichen Betrachtungsweise eröffnet sich vor allem den extremer gelegenen Betrieben eine beachtliche Förderungskomponente.

Darüberhinaus kann eine beträchtliche Anzahl von Betrieben, die bisher keine Bergbauernförderung erhalten haben, in das System der EU-Ausgleichszulage einbezogen werden.

Zu Frage 16:

Die Berichtserstellung fällt in die Zuständigkeit der Kommission. Im Falle des Beitrittes ist Österreich in den EU-Organen vertreten

- 13 -

und hat dadurch ausreichend Gelegenheit, die Aussage dieses Berichtes, der zur Beurteilung dem Ministerrat vorzulegen ist, mitzubeeinflussen.

Zu Frage 17:

Die österreichischen Bergbauern werden in Relation zu ihren Kollegen in den Gunstlagen weniger von den niedrigen EU-Agrarpreisen und den zu erwartenden Marktanteilsverlusten betroffen sein, da ihr Einkommen aus der landwirtschaftlichen Produktion einen geringeren Anteil am Gesamteinkommen ausmacht.

Zu Frage 18:

Auf Grund des geltenden MOG gibt es für die Ab-Hof-Verkäufe keine Quoten. Bei der von Ihnen zitierten Quote von 430.000 t handelt es sich um die im Jahr 1992 gemäß Milchverwendungsstatistik des Österreichischen Statistischen Zentralamtes "am Hof verbleibende Milchmenge für die menschliche Ernährung" in Höhe von 423.000 t, d.h., in dieser Menge sind auch die gesamten Eigenverbräuche und Kleinstmengen enthalten. Im Zuge der Beitrittsverhandlungen wurde Österreich - anstelle der ursprünglich vorgeschlagenen 300.000 t - eine Direktvermarktungsquote von 367.000 t zugestanden. Diese Menge wird als durchaus ausreichend angesehen, da einerseits auch der Eigenverbrauch am Betrieb bisher in dieser Menge statistisch erfaßt war und andererseits versucht werden wird - analog zur Vorgangsweise in anderen EU-Mitgliedstaaten - einen nicht regelmäßigen Ab-Hof-Verkauf von Kleinmengen zur Vermeidung eines übermäßigen Verwaltungsaufwandes nicht in die Zuteilung der Direktvermarktungsquote einzubeziehen.

- 14 -

Zu Frage 19:

Es ist nicht daran gedacht, den Ab-Hof-Verkauf zu einem bürokratischen Hürdenlauf zu machen, wie dies in Ihrer Anfrage zum Ausdruck kommt. Das Zuteilungsverfahren und auch die Abwicklung sollen möglichst praxisnah gestaltet werden. Die Einhaltung bestimmter formeller Erfordernisse wird aber notwendig sein.

Zu den Fragen 21 bis 23:

Bei der Abgrenzung sind die in den bisherigen EU-Mitgliedstaaten angewandten Kriterien heranzuziehen sowie die spezifische Situation Österreichs zu berücksichtigen, wobei nationale Durchschnittswerte Ausgangspunkt für die spezifischen Schwellenwerte sind.

Bezüglich der Auswirkungen auf die Gewährung von Förderungen ist festzuhalten, daß - wie schon in Frage 15 angesprochen - jedenfalls alle Betriebe, die im Jahre 1993 Direktzahlungen erhielten, unabhängig von ihrer aktuellen Zuordnung in eine Gebietskulisse, weiterhin Direktzahlungen erhalten werden.

Zu Frage 24:

Die Maissaatgutabgabe ist bereits durch die MOG-Novelle 1993, BGBl. Nr. 969, abgeschafft worden. Der Förderungsbeitrag auf Düngemittel soll mit Beginn des Getreidewirtschaftsjahres 1994/95 entfallen. Hinsichtlich der Tierbestandsobergrenzen wird das Viehwirtschaftsgesetz novelliert. Somit ist grundsätzlich keine Absage an die ökosoziale Landwirtschaft verbunden, diese kann vielmehr auch durch andere Anknüpfungspunkte (z.B. Förderung einer umweltgerechten landwirtschaftlichen Produktion im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92) und mit Förderungsauflagen erreicht werden.

- 15 -

Zu den Fragen 25, 27 und 29:

Der geplante Beitritt Österreichs zur EU macht die Anpassung und Weiterentwicklung des derzeitigen Förderungsinstrumentariums erforderlich. Auf der Grundlage der wiederholt angeführten Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 wurde das integrierte Umwelt-, Öko- und Extensivierungsprogramm für Österreich erstellt.

Ziele des Programmes sind die Aufrechterhaltung bzw. Einführung umweltgerechter und den natürlichen Lebensraum schützender landwirtschaftlicher Produktionsverfahren, die Abgeltung von Leistungen für die Erhaltung und die Pflege der Kultur- und der Erholungslandschaft sowie ein Beitrag zur Sicherung des Lebensraumes und zum nachhaltigen Umgang mit den Lebensgrundlagen. Gleichzeitig werden damit auch die Märkte entlastet. Das Programm soll ab dem Beitritt Österreichs zur EU angewendet werden und ist kofinanzierungsfähig.

An den verschiedenen Maßnahmen besteht bei extensiven Bewirtschaftungsweisen eine mindestens 5-jährige und für die langfristige Bereitstellung von Flächen im Rahmen agrarökologischer Projekte eine 20-jährige Teilnahmeverpflichtung.

Das Programm besteht aus einem Bündel von 25 Maßnahmen, die teilweise noch untergliedert sind und hat folgende Schwerpunkte:

- Umstellung des Betriebes auf biologische und andere extensive Bewirtschaftungsformen bzw. deren Beibehaltung;
- einzelflächenbezogene extensive Ackernutzung;
- einzelflächenbezogene extensive Grünlandnutzung;

- 16 -

- besondere landschaftserhaltende Bewirtschaftungsformen und Sicherung der genetischen Vielfalt;
- Erhaltung von Landschaftselementen;
- Bildungsmaßnahmen.

Aus den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes ergeben sich schon bisher ökologische Mindestkriterien für eine umweltschonende Landbewirtschaftung. Bei Anwendung der Maßnahmen gemäß Punkt 1 enthält das österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft (ÖPUL) für den ganzen Betrieb ökologische Mindestauflagen.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat sein Programm gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 vorapprobieren lassen. Das von der EU vorapprobierte Programm ist in der Anlage angeschlossen. Es wurden rd. 2,4 Milliarden S Kofinanzierungsmittel seitens der EU zugesagt, denen etwa 3,1 Mrd. Schilling an nationalen Mitteln im Jahr 1995 gegenüberstehen werden.

Zu den Fragen 26 und 28:

Diese Fragen können vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft nicht beantwortet werden.

Zu Frage 30:

Nettozahlungen sind Saldogrößen und können keinem bestimmten Verwendungszweck zugeordnet werden.

Der österreichischen Verhandlungsdelegation ist es gelungen in Brüssel Rahmenbedingungen zu erwirken, die speziell den österreichischen

- 17 -

Strukturen in der landwirtschaftlichen Produktion entgegenkommen und darüberhinaus mithelfen sollen, die Existenz der bäuerlichen Betriebe auch nach einem EU-Beitritt Österreichs abzusichern.

Die Zukunftschancen der Bauern ergeben sich aus einer Kombination der Faktoren

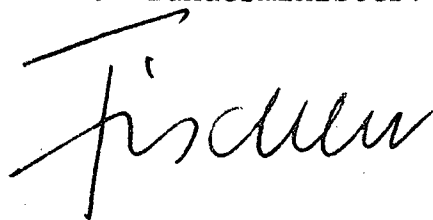
- Produktionsmöglichkeiten und Absatzsicherung
- Förderungsinstrumentarium
- Leistungsabgeltung.

Der Schritt in die EU bedeutet für die österreichische Landwirtschaft vor allem in den großen Produktionsbereichen Abnahmesicherheit, weil in der Gemeinsamen Agrarpolitik die Produktion durch Quoten und die Abnahme durch Interventionsankäufe garantiert sind. Für die Preise gibt es über die Interventionsregelungen eine Art Mindestpreisgarantie.

Bezüglich der Marktöffnung wurde mit der EU ein Schutzmechanismus vereinbart, der binnen 24 Stunden in Kraft tritt, wenn bei sensiblen Produkten ernste Marktstörungen eintreten. Diese Regelung gibt fünf Jahre Schutz vor einer Marktüberschwemmung mit ausländischen Agrarprodukten.

Beilagen

Der Bundesminister:



Nr. 6537 13

1994 -04- 25

BEILAGEN

ANFRAGE

der Abgeordneten Voggenhuber, Wabl, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft

betreffend das Ergebnis der Beitrittsverhandlungen mit der EU

Da es - wenige Wochen vor der Volksabstimmung - zu wenig konkrete Informationen über wichtige Punkte des Verhandlungsergebnisses Landwirtschaft gibt, stellen die unterfertigten Abgeordneten folgende

ANFRAGE:

1. Welche Auswirkungen wird die sofortige Marktöffnung und das Sinken der Erzeugerpreise auf die wichtigsten Produktionssparten Getreide, Fleisch und Milch haben?
2. Was hat die von Ihnen in Auftrag gegebene und bisher zurückgehaltene Studie des Wirtschaftsforschungsinstitutes, das die Auswirkungen der Verhandlungsergebnisse auf die österreichische Landwirtschaft errechnet, ergeben im Bezug auf die zu erwartenden
- Einkommensverluste
- Marktanteilsverluste,
bzw. welche aktuellen Berechnungen über die zu erwartenden Preis- und Marktanteilsverluste sind ihnen bekannt?
3. Die ausgehandelten Milliardenbeträge sagen wenig über die Auswirkungen auf die einzelnen bäuerlichen Betriebe und Produktionssparten, daher ist die Verunsicherung in der bäuerlichen Bevölkerung sehr groß. Welche Maßnahmen werden Sie noch vor der Volksabstimmung ergreifen, um den bäuerlichen Betrieben, die unterschiedlich stark von einem Beitritt betroffen sind, über ihre Aussichten wirklich zu informieren?
4. Welche Auswirkungen wird das Verhandlungsergebnis auf die Nebenerwerbslandwirtschaft (Investitionsförderungen, Buchführungspflicht, Sozialversicherung) haben?
5. Bei einem EU-Beitritt droht in den nächsten fünf Jahren der Verlust von mindestens 50.000 landwirtschaftlichen Arbeitsplätzen, zusätzlich zur derzeitigen Abwanderung von jährlich rund 10.000 Arbeitskräften aus der Landwirtschaft. Wie werden Sie die Arbeitsplätze in der kleinbetrieblich strukturierten österreichischen Landwirtschaft sichern?

6. Inwiefern waren bei den Verhandlungen Vertreter der einzelnen Produktionssparten (z.B. Bergbauern, Biobauern) miteinbezogen?
7. Warum wurde das von der Arbeitsgruppe Pohl (Abgrenzung der Berg- und benachteiligten Gebiete) erstellte Konzept auf der politischen Ebene nicht verhandelt?
8. Wie begründen Sie es, daß der für die Landwirtschaft wichtige Bereich Struktur- und Regionalpolitik weitgehend offenbleibt (Ausnahme: Ziel-1-Gebiet für das Burgenland)?
9. Nach welchen Kriterien sollen die degressiven Ausgleichszahlungen verteilt werden bzw. ist hier ein sozialer und ökologischer Ausgleich vorgesehen?
10. Nach neuen Berechnungen des Wirtschaftsforschungsinstitutes, die das Verhandlungsergebnis berücksichtigen, werden die Einkommenseinbußen der Landwirtschaft nicht nur, wie bisher, mit 7,8 Mrd. öS beziffert, sondern bereits mit 9,5 Mrd. öS, Marktanteilsverluste noch nicht einberechnet!
 - Inwiefern wurden die Bauern und die Öffentlichkeit über diese Fakten informiert?
 - Wie sollen den Bauern diese Einkommensverluste auf Dauer ersetzt werden?
 - Inwiefern werden Sie die Auswirkungen der schockartigen Anpassung an das niedrige EU-Preisniveau und die damit verbundenen Einkommenseinbußen für die österreichischen Bauern abmildern?
11. Lt. Medienberichten sollen in den kommenden vier Jahren 13 Mrd. S für Zahlungen an die Bauern und die Lebensmittelindustrie geleistet werden. Wie werden diese Mittel zwischen Bauern und Lebensmittelindustrie verteilt?
12. Der Rohertrag der Land- und Forstwirtschaft fiel 1993 um 3% auf rund 73,7 Mrd. S zurück. Die Inflation eingerechnet bedeutet das einen Verlust von 7%. Wie sind die Schätzungen für 1995 nach einem Beitritt zur EU?
13. Die Abnahmerate des Arbeitskräftepotentials der Land- und Forstwirtschaft erreichte 1993 mit 5,3% einen neuen Höchstwert. Wie wirkt sich das auf die Arbeitslosenzahlen aus?
14. Die Zahl der in der Bauernkrankenkasse pflichtversicherten Bauernsöhne, ein besonders sensibler Indikator für die Stimmungslage in der bäuerlichen Bevölkerung, sank in den letzten drei Jahren um jeweils 3%. Das heißt, es werden viele Höfe ohne Betriebsnachfolger sein. Haben Sie diese Betriebe im Auge bzgl. einer Vorruhestandsregelung bzw. bei welcher Betriebsstruktur werden Sie den Bauern empfehlen, in den Vorruhestand zu gehen?
15. In der Presseerklärung v. 1. und 2. März behaupten Sie, die österreichischen Bergbauern seien in der EU abgesichert. Nach dem derzeitigen Informationsstand sollen die Bergbauern die flächenbezogene, EU-konforme Ausgleichszulage erhalten, wobei 75% aus nationalen Mitteln bezahlt werden. Jene Bergbauern, die nach EU-Kriterien weniger als 1993 oder gar nichts erhalten würden, bekommen den gleichen Betrag wie 1993. Für diese Bauern handelt es sich um eine Verliererregelung, denn ihr Zuschuß wird für die nächsten zehn Jahre eingefroren. Betroffen davon sind

- rund 92% der Zone-4-Betriebe (und damit jene Bauern, die unter den schwierigsten Bedingungen produzieren müssen)
- 70% der Zone-3-Betriebe
- 30% der Zone-2-Betriebe
- 20% der Zone-1-Betriebe

Stimmt es, daß die Zuschüsse dieser Betriebe auf das Niveau 1993 eingefroren werden bzw. wir rechtfertigen Sie diese für die betroffenen Betriebe nachteilige Regelung?

16. Da diese Bestimmungen nicht unbefristet, sondern nur für die nächsten zehn Jahre gelten, werden sie vor Ablauf einer Prüfung unterzogen. Wer wird diese Prüfung vornehmen und inwiefern besteht für Österreich die Möglichkeit, die aus dem Ergebnis dieser Überprüfung resultierenden Konsequenzen zu beeinflussen?
17. Inwiefern werden die österreichischen Bergbauern von den niedrigen EU-Agrarpreisen und den zu erwartenden massiven Marktanteilsverlusten betroffen sein?
18. Jene Bauern, die bisher Ab-Hof verkauft haben, müssen eine Kürzung der Quote von bisher 430.000 Tonnen auf 367.000 Tonnen zugunsten einer Reservequote für die Molkereilieferungen hinnehmen. Wie begründen Sie dieses Verhandlungsergebnis?
19. Wie werden Sie den Bauern den zu erwartenden bürokratischen Hürdenlauf für den Ab-Hof-Verkauf (Belege für den Verkauf von Milch, Beantragung einer Ab-Hof-Quote), erleichtern?
20. Warum wurde das Agrarpaket in einem wichtigen Bereich, nämlich der Strukturpolitik, noch nicht ausverhandelt (festgehalten wurde lediglich, *"daß die Festlegung der für die Ziele 2 und 5b in Frage kommenden Gebiete rechtzeitig erfolgt, so daß die Entscheidungen ab dem Zeitpunkt des Beitritts wirksam werden können"*)²?
21. Warum wurde von den österreichischen Verhandlern in Kauf genommen, daß ausschließlich die Kommission bis zum Inkrafttreten des Beitrittsvertrages über die Gebietskulisse entscheiden wird?
22. Durch die Nichtbehandlung der Abgrenzung der Sonstigen benachteiligten Gebiete ist es äußerst fraglich, ob die bisherigen österreichischen Programmgebiete Südsteiermark, das Südburgenland und das nördliche Weinviertel als Sonstiges benachteiligtes Gebiet von der EU anerkannt werden. Wie schätzen Sie diese Aussichten ein?
23. Angenommen, Österreich entscheidet sich bei der Abgrenzung der Berggebiete für das für Österreich günstigste französische Modell (Vogesen), dann fallen immer noch rund 10.000 Bergbauern am Rande des Berggebietes aus der Bergbauernförderung heraus (z.B. O.Ö: Hausruck-Gebiet). An welche Lösung ist für die betroffenen Bauern gedacht?
24. Stimmt es, daß bei einer Übernahme der Gemeinsamen Agrarpolitik die Tierbestandsobergrenzen, die Abgabe auf Handelsdünger und die Maissaatgutabgabe fallen werden?

Wenn ja, wie lassen sich diese Maßnahmen mit einer "ökosozialen Landwirtschaft" vereinbaren?

25. Dem Parlament und der Öffentlichkeit wurde bisher kein österreichisches Programm zur Förderung einer umweltgerechten extensiven und natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft vorgelegt. Bei den Verhandlungen wurde ein solches präsentiert.
- Was beinhaltet dieses Programm?
 - Beinhaltet dieses Programm ökologische Mindestkriterien für den ganzen Betrieb, wenn nein, warum nicht?
 - Wo sind diese von Österreich vorgesehen Umweltprogramme veröffentlicht und inwieweit wurden sie ausverhandelt?
26. Stimmt es, daß in der EU die Ausgaben der VO 2078/92/EWG für eine umweltfreundliche Landwirtschaft nur rund 1% vom Gesamtagrarbudget der EU betragen?
27. Stimmt es, daß die Genehmigung von einschlägigen Programmen der Mitgliedsstaaten für eine umweltfreundliche Landwirtschaft von der Kommission zunehmend restriktiv gehandhabt wird, da die geforderten Budgetmittel den geplanten Rahmen weit überschreiten?
28. Stimmt es, daß bisher von den ca. 200 Programmanträgen der EU-Mitgliedsstaaten nur etwa 20 genehmigt wurden und daß diese bereits das für die VO 2078/92/EWG festgesetzte Budget überschritten haben?
29. Inwieweit gibt es verbindliche Zusagen, daß diese Programme national (von Bund und Ländern) mitfinanziert werden?
30. Österreich ist in den nächsten 5 Jahren mit 72,6 Mrd. öS Nettozahler der EU. Der größte Teil dieser Nettozahlungen fließt in das gigantischen EU-Landwirtschaftsbudget und damit unterstützen wir mit unseren Nettozahlungen nach Brüssel neben den Lebensmittelkonzernen vornehmlich jene wenigen, großen, industriell wirtschaftenden Betriebe, gegen die die kleinstrukturierte österreichische Landwirtschaft ins Rennen geschickt wird. - Inwiefern ist es Ihnen bei den Verhandlungen gelungen, für die österreichische Agrarpolitik Rahmenbedingungen zu erwirken, die den österreichischen, kleinbäuerlichen Strukturen entgegenkommen, die Existenz der bäuerlichen Betriebe sichern und die Lebensgrundlagen erhalten?
31. Ein EU-Beitritt läßt empfindliche Einbrüche der Lebensmittelindustrie erwarten. Der sich abzeichnende Konzentrationsprozeß im Verarbeitungsbereich führt auch zu erheblichen Arbeitsplatzverlusten bei den Molkereien, Käsereien, Mühlen und in der Fleischverarbeitung. An welche Maßnahmen ist gedacht, um diesen sich abzeichnenden Prozeß zu stoppen?

**ÖSTERREICHISCHES PROGRAMM ZUR FÖRDERUNG
EINER UMWELTGERECHTEN, EXTENSIVEN UND DEN NATÜRLICHEN
LEBENSRAUM SCHÜTZENDEN LANDWIRTSCHAFT**
Geplante, von der EU vorapprobiierte Fassung

1 <u>Umstellung des Betriebes auf biologische und andere extensive Bewirtschaftungsformen bzw. deren Beibehaltung</u> (gesamtbetriebs- bzw. kategoriebezogen)	2 <u>Einzelflächenbezogene extensive Ackernutzung</u>	3 <u>Einzelflächenbezogene extensive Grünlandnutzung</u>																					
<p>1.1 Elementarförderung</p> <p><u>Förderungsvoraussetzungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - max. 2,5 GVE/ha LN - Erhaltung des Grünlandflächenausmaßes - Einhaltung der Empfehlungen des Fachbeirates für Bodenfruchtbarkeit und Bodenschutz des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft - Belassen bestehender Landschaftselemente <p>Prämie: 650,-/ha</p> <p>1.2 Förderung von Betrieben mit biologischer Wirtschaftsweise</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr><td>Ackerland</td><td style="text-align: right;">4.500,-/ha</td></tr> <tr><td>Grünland</td><td style="text-align: right;">3.000,-/ha</td></tr> <tr><td>Gemüse</td><td style="text-align: right;">6.000,-/ha</td></tr> <tr><td>Obst</td><td style="text-align: right;">10.000,-/ha</td></tr> <tr><td>Wein</td><td style="text-align: right;">10.000,-/ha</td></tr> </table> <p>Bei Nachweis einer EU-konformen Kontrolle erhöht sich die Prämie um 500,- je ha LN für die ersten 10 ha.</p>	Ackerland	4.500,-/ha	Grünland	3.000,-/ha	Gemüse	6.000,-/ha	Obst	10.000,-/ha	Wein	10.000,-/ha	<p>1.3 Verzicht auf bestimmte ertragssteigernde Betriebsmittel</p> <p><u>Kategorie 1 (Ackerland, Grünland) ^{*)}</u></p> <p>1.3.1 <u>Grünland</u> 2.000,-/ha</p> <p>1.3.2 <u>Ackerland</u> 3.000,-/ha</p> <p><u>Kategorie 2 (Spezialkulturen)</u></p> <p>1.3.3 <u>Integriert kontrollierter Obstbau</u> 7.000,-/ha Erschwerniszuschlag für Verzicht auf Herbizideinsatz 1.000,-/ha</p> <p>1.3.4 <u>Integrierter kontrollierter Gemüsebau</u> 4.000,-/ha</p> <p>1.3.5 <u>Gärtnerisch genutzte Flächen</u> 5.000,-/ha</p> <p>1.3.6 <u>Integrierter kontrollierter Weinbau</u> 8.000,-/ha</p> <p>1.4 Verzicht auf Betriebsintensivierung im Grünland ^{*)} 2.500,-/ha Futterfläche</p> <p>1.5 Extensivierung der Viehhaltung 2.800,- je abgestockte RGVE</p>	<p>2.1 Einhaltung von Begrünungsanteilen max. 75% Getreide und Mais</p> <table style="width: 100%;"> <tr><td>Stufe 1:</td><td style="text-align: right;">900,-/ha</td></tr> <tr><td>Stufe 2</td><td style="text-align: right;">1.400,-/ha</td></tr> <tr><td>Stufe 3</td><td style="text-align: right;">1.900,-/ha</td></tr> </table> <p>2.2 Verpflichtender Anbau von ertragschwachen, standortangepassten, resistenten Getreidesorten mit definierten Bewirtschaftungsauflagen</p> <p>2.400,-/ha</p> <p>2.3 Verzicht auf bestimmte ertragssteigernde Betriebsmittel ^{*)}</p> <p>Prämien:</p> <p>Verzicht auf Wachstumsregulatoren oder Fungizide 800,-/ha</p> <p>Verzicht auf chem. synth. Pflanzenschutzmittel 1.400,-/ha</p> <p>Verzicht auf leicht lösliche Handelsdünger 2.000,-/ha</p> <p>Verzicht auf leicht lösliche Handelsdünger und chem. synth. Pflanzenschutzmittel 2.500,-/ha</p> <p>Diese Maßnahmen können nicht miteinander kombiniert werden.</p>	Stufe 1:	900,-/ha	Stufe 2	1.400,-/ha	Stufe 3	1.900,-/ha	<p>3.1 Sicherung der Grünlandbewirtschaftung</p> <p>900,-/ha</p> <p>3.2 Verzicht auf leicht lösliche Handelsdünger und flächendeckenden chemischen Pflanzenschutz ^{*)} (Einzelpflanzenbehandlung erlaubt)</p> <p>1.600,-/ha</p> <p>3.3 Einhaltung von Schnittzeitauflagen Nur im Rahmen von Projekten. Die Schnittermine werden regional in Abhängigkeit von der Seehöhe und der Ausgangsschnitthäufigkeit festgelegt.</p> <p>Prämien:</p> <table style="width: 100%;"> <tr><td>1. Stufe:</td><td style="text-align: right;">2.800,-/ha</td></tr> <tr><td>2. Stufe:</td><td style="text-align: right;">3.500,-/ha</td></tr> </table>	1. Stufe:	2.800,-/ha	2. Stufe:	3.500,-/ha
Ackerland	4.500,-/ha																						
Grünland	3.000,-/ha																						
Gemüse	6.000,-/ha																						
Obst	10.000,-/ha																						
Wein	10.000,-/ha																						
Stufe 1:	900,-/ha																						
Stufe 2	1.400,-/ha																						
Stufe 3	1.900,-/ha																						
1. Stufe:	2.800,-/ha																						
2. Stufe:	3.500,-/ha																						

18.04.1994

BEILAGE

4 <u>Besondere landschaftserhaltende Bewirtschaftungsformen und Sicherung der genetischen Vielfalt</u>	5 <u>Erhaltung von Landschaftselementen</u>	6 <u>Bildungsmaßnahmen</u>						
<p>4.1 Obstbau in Hanglagen 4.000,-/ha</p> <p>4.2 Bergweingebiet 4.000,-/ha</p> <p>4.3 Mahd von Steil- und Bergflächen</p> <ul style="list-style-type: none"> * <i>Mahd von Bergmähdern</i> 2.000,- bis 4.000,-/ha nach Grad der Steilheit und Erreichbarkeit (Regelung der Bundesländer) * <i>Mahd von Steilhangwiesen</i> <table border="0"> <tr> <td>Gefälle 25 - 35 %</td> <td>2.000,-/ha</td> </tr> <tr> <td>35 - 50 %</td> <td>3.000,-/ha</td> </tr> <tr> <td>> 50 %</td> <td>4.000,-/ha</td> </tr> </table> <p>4.4 Haltung und Aufzucht gefährdeter Tierrassen 2.000,- je Kuh, Pferd, 300,- je Schaf, Ziege</p> <p>4.5 Regionalprojekte mit Extensivierungseffekt und ökologischen Einzelmaßnahmen⁷⁾</p> <p>4.6 Erosionsschutz durch</p> <ul style="list-style-type: none"> * Bodenbedeckung (Anbau von Getreide in Mulchsaat oder Anbau von Mais in Schlitzsaat) 500,-/ha * <i>Erosionsschutz im Wein- u. Obstbau</i> 3.000,-/ha * Umstellung von Silomais auf Ackerfutter oder Dauergrünland (Steilhanglagen) 1.000,-/ha <p>4.7 Alpungsprämie Bestoßung anerkannter Almflächen und Hutweiden 1.000,-/ha Kuhweide 700,-/ha mit anderen Tieren beweidete Almflächen</p> <p>4.8 Behlrungsprämie max. 21.000,-/Hirte</p> <p>4.9 Pflege ökologisch wertvoller Flächen (z.B. Trockenrasen, Feuchtwiesen) max. 7.500,-/ha</p> <p>4.10 Erhaltung seltener landwirtschaftlicher Kulturpflanzen 4.000,-/ha</p> <p>4.11 Pflege von aufgegebenen Flächen in der Land- und Forstwirtschaft (Sanierung verbuschter bzw. aufgelassener Weideflächen und Sanierung aufgegebener Waldflächen) 4.000,-/ha</p>	Gefälle 25 - 35 %	2.000,-/ha	35 - 50 %	3.000,-/ha	> 50 %	4.000,-/ha	<p>5.1 Dauerbrache (20-jährige Stilllegung)</p> <p>Grundprämie: Ackerland 3.500,-/ha Grünland 2.500,-/ha Punkteprämie (nach BKZ) max. 6.500,-/ha</p> <p>5.2 Landschaftselemente⁷⁾</p> <p>Keine Düngung, kein Pflanzenschutz</p> <p>5.2.1 Grünstreifen Nur im Rahmen von Projekten Hecken, Feldgehölze, Schutzpflanzungen, Ökostreifen, Ackerrandstreifen, Waldbaumstreifen, Uferbewuchs etc.</p> <p>5.2.2 Streuobst Prämie: 4.200,-/ha</p>	<p>Beihilfen für:</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Besuch von Lehrgängen oder Ableistung von Praktika - die Organisation und die Durchführung (Unterkunft und Verpflegung) von Lehrgängen und Praktika
Gefälle 25 - 35 %	2.000,-/ha							
35 - 50 %	3.000,-/ha							
> 50 %	4.000,-/ha							

⁷⁾ Prämien werden nach potentieller Ertragskraft abgestuft

Umweltgerechte Landwirtschaft: Maßnahmenkombination (auf die Einzelfläche bezogen)

			gesamter Betrieb										Ackerfläche			Grünland			Besondere Bewirtschaftung											Landschaftselemente	
			1										2			3			4											5	
			1.1	1.2	1.3.1	1.3.2	1.3.3	1.3.4	1.3.5	1.3.6	1.4	2.1	2.2	2.3	3.1	3.2	3.3	4.1	4.2	4.3	4.5	4.6.1	4.6.2	4.6.3	4.7	4.9	4.10	4.11	5.1	5.2	
gesamter Betrieb	Elementarförderung	1	1.1	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X						
	Biologischer Landbau		1.2		-	-	-	-	-	-	A	X	-	-	-	-	X	X	A	-	-	-	-	-	-						
	Verz. ertragssteigernde Betriebsm. GL	*	1.3.1								X				-	-	X			X	-										
	Verz. ertragssteigernde Betriebsm. AL	*	1.3.2						-			X	-	-					-	-		X									
	Integriert kontrollierter Obstbau		1.3.3														X					-									
	Integriert kontrollierter Gemüsebau		1.3.4								-	-																			
	Gärtnerisch genutzte Flächen		1.3.5																												
	Integriert kontrollierter Weinbau		1.3.6															X				-									
	Verzicht auf Betriebsintensivierung im GL	*	1.4												-	-	-			X											
Ackerland	Einhaltung von Begrünungsanteilen		2.1								X	X							-	-											
	Vertragsanbau resistenter Getreidesorten		2.2																	-	-										
	Verzicht auf best. ertragssteigernde Betriebsm.	*	2.3																	-	-	X									
Grünland	Aufrechterhaltung der Grünlandnutzung		3.1											-	-																
	Verzicht auf leicht lösl. Dü. + chem. Pflsch.	*	3.2															X													
	Einhaltung von Schnittzeitaufgaben		3.3															A													
besondere Bewirtschaftungsformen	Obstbau in Hanglagen		4.1																		-										
	Bergweinbau		4.2																		-										
	Mahd von Steil- und Bergflächen		4.3																												
	Regionalprojekte + ökol. Einzelm.	*	4.5																												
	Erosionsschutz durch Bodenbedeckung		4.6.1																												
	Erosionsschutz im Wein- u. Obstbau		4.6.2																												
	Umstellung v. Silom. auf Ackerfutter		4.6.3																												
	Alpungprämie		4.7																												
	Pflege ökol. wertvoller Grünlandbestände		4.9																												
	Vermehrung seltener landw. Kulturpflanzen		4.10																												
	Pflege v. aufgegebenen ldw. u. fw. Flächen		4.11																												
Landschafts-schutz	Dauerbrache		5	5.1																											
	Landschaftselemente	*	5.2																												

X = kombinierbar auf dieser Fläche
 - = nicht kombinierbar auf dieser Fläche

Leer = betrifft andere Fläche
 A = bei Kombination wird ein Abschlag vorgenommen

° = Prämie abgestuft nach Ertragskraft
 Maßnahmen 1.5, 4.4 und 4.8 sind nicht flächenbezogen

18.04.1994

**Österreichisches Programm
zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und
den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft**

Geplante, von der EU voraprobierete Fassung

Für alle Maßnahmen gilt eine 5-jährige Laufzeit

1 UMSTELLUNG DES BETRIEBES AUF BIOLOGISCHE UND ANDERE EXTENSIVE BEWIRTSCHAFTUNGSFORMEN BZW. DEREN BEIBEHALTUNG
(gesamtbetriebs- bzw. kategoriebezogen)

1.1 Elementarförderung

Förderungsvoraussetzungen:

- max. 2,5 GVE/ha LN
- Erhaltung des Grünlandflächenausmaßes
- Einhaltung der Empfehlung des Fachbeirates für Bodenfruchtbarkeit und Bodenschutz
- Belassen bestehender Landschaftselemente

Prämie:

650.-/ha

1.2 Förderung von Betrieben mit biologischer Wirtschaftsweise

Förderungsvoraussetzungen:

Einhaltung der biologischen Wirtschaftsweise gemäß österreichischem Lebensmittelbuch und zusätzlicher Förderungsbedingungen wie

- + Lagerungsverbot für nicht erlaubte Betriebsmittel
- + zusätzliche Auflagen betreffend tiergerechte Haltungsweisen

Prämie:

Ackerland	S 4.500,-- je ha
Grünland	S 3.000,-- je ha
Gemüse	S 7.000,-- je ha
Obst	S 10.000,-- je ha
Wein	S 10.000,-- je ha
Mindestprämie	S 12.000,-- je Förderungswerber

- 2 -

Bei Nachweis einer EG-konformen Kontrolle erhöht sich die Zuwendung um 500.-/ha für die ersten 10 ha LN.

1.3 Verzicht auf bestimmte ertragssteigernde Betriebsmittel

Kategorie 1 (Ackerland, Grünland)

Förderungsvoraussetzungen:

Verzicht auf leicht lösliche Handelsdünger und flächendeckenden chemischen Pflanzenschutz auf allen Flächen des Betriebes.

- Auf Ackerflächen dürfen keine chemisch synthetischen Pflanzenschutzmittel angewandt werden.
- Auf Grünlandflächen darf kein flächendeckender chemischer Pflanzenschutz betrieben werden. Einzelpflanzenbehandlung ist erlaubt.

Prämie:

- | | |
|-----------------|-----------------|
| 1.3.1 Grünland | S 2.000.-/ha LN |
| 1.3.2 Ackerland | S 3.000.-/ha LN |

Kategorie 2 (Spezialkulturen)

1.3.3 integrierter kontrollierter Obstbau

Förderungsvoraussetzungen:

- Einhaltung der Richtlinien für den integrierten Obstbau in Österreich; Teilnahme am IP-Programm (Betriebsmeldung, Kontrollsystem, Aufzeichnungspflicht etc.)

Prämie: S 7000.--/ha

Erschwerniszuschläge:

- für Verzicht auf Herbizideinsatz; Zuschlag:
S 1000.--/ha

1.3.3 Integrierter kontrollierter Gemüsebau

Förderungsvoraussetzungen:

- Einhaltung der Richtlinien für den integrierten Gemüsebau in Österreich; Teilnahme am IP-Programm (Betriebsmeldung, Kontrollsystem, Aufzeichnungspflicht etc)

Förderungshöhe: S 4.000.--/ha

- 3 -

1.3.4 Gärtnerisch genutzte Flächen (auch unter Glas)

Förderungsvoraussetzungen:

- Verzicht auf bestimmte ertragssteigernde Betriebsmittel
 - * Nützlingseinsatz
 - * Herbizidverzicht
 - * umweltschonende Produktionsmethoden (z.B. geschlossene Kultursysteme)

Prämie:

5.000.-/ha

1.3.5 Integrierter kontrollierter Weinbau

Förderungsvoraussetzungen:

- Einhaltung der Richtlinien für den integrierten Weinbau in Österreich

Prämie: 8.000,-/ha

1.4 Verzicht auf Betriebsintensivierung im Grünland^{*)}

Förderungsvoraussetzungen:

- Verzicht auf Silomaisanbau
- Fütterungsbeschränkungen (keine Silagen, Rübenschnitten, Biertreber)
- Kein flächenhafter Einsatz von Pflanzenschutzmitteln

Prämie: 2.500,-/ha Futterfläche

1.5 Extensivierung der Viehhaltung

Förderungsvoraussetzungen:

- Reduktion der Viehstandsdichte (ab der Höhe, die das WRG bewilligt)
auf mind. 2,0 GVE bis max. 0,5 GVE
- männliche Rinder ab 8 Monate
(Alter bis 2 Jahre 0,6 GVE, sonst 1 GVE)

Prämie:

2.800.-/abgestockte RGVE (nur Schafe und Rinder)

- 4 -

2 EINZELFLÄCHENBEZOGENE EXTENSIVE ACKERNUTZUNG

2.1 Einhaltung von Begrünungsanteilen

Förderungsvoraussetzungen:

- max. 75% Getreide und Mais
- flächendeckende Winterbegrünung

	<u>entweder</u>	<u>oder</u>
Ausmaß der Begrünung	Begrünungsanteil ohne Anrechnung von Hauptfrüchten	Begrünungsanteil inkl. Hauptfrüchte (jedoch max. 2/3 Wintergetreide)

Stufe 1	mind. 15 %	mind. 30 %
Stufe 2	mind. 25 %	mind. 50 %
Stufe 3	mind. 35 %	mind. 70 %

Als Begrünung gelten neben Wintergetreide und Raps auch Grünbrache, abfrostdende und spätumgebrochene Gründecken (Umbruch vor dem 1. Dezember nicht zulässig) und neu angelegte Dauerpflanzenwiesen.

Prämie:

Stufe 1:	900.-/ha
Stufe 2:	1.400.-/ha
Stufe 3:	1.900.-/ha

2.2 Verpflichtender Anbau von ertragsschwachen, standortangepaßten, resistenten Getreidesorten mit definierten Bewirtschaftungsauflagen

Förderungsvoraussetzungen:

Förderungsfähig sind Weizen, Roggen, Hafer und Braugerste, wenn sie einen spezifischen Qualitätsraster erfüllen und im Rahmen von Anbau- und Lieferverträgen für einen speziellen Bedarf angebaut werden.

Folgende Mindestauflagen sind zu erfüllen:

- Anbau vorgeschriebener standortangepaßter und resistenter bzw. toleranter Sorten mit Saatgutpflichtbezug (Saatgutwechsel)
- Pflanzenschutz: Verzicht auf CCC-Mittel und Fungizide
- Düngung: Braugerste: max. 50 kg N/ha
alle anderen Getreidearten: max. 130 kg N/ha
Ausbringung nach Bedarf in mehreren Gaben
- definierte Mindestqualitätskriterien
- Vertragsanbau

Prämie: 2.400 S/ha

- 5 -

2.3 Verzicht auf bestimmte ertragssteigernde Betriebsmittel *)Förderungsvoraussetzungen und Prämien:

- | | |
|---|--------------|
| - Verzicht auf Wachstumsregulatoren
oder Fungizide | 800,- S/ha |
| - Verzicht auf chemisch synth. Pflanzenschutzm. | 1.400,- S/ha |
| - Verzicht auf leicht lösl. Handelsdünger | 2.000,- S/ha |
| - Verzicht auf leicht lösl. Handelsdünger
und chemisch synth. Pflanzenschutzmittel | 2.500,- S/ha |

Diese Maßnahmen können nicht miteinander kombiniert werden

3 EINZELFLÄCHENBEZOGEN EXTENSIVE GRÜNLANDNUTZUNG**3.1 Sicherung der Grünlandbewirtschaftung**Förderungsvoraussetzungen:

- Bewirtschaftung des Grünlandes
 - * Wiesen: mind. ein Schnitt pro Jahr
 - * Kulturweiden: Beweidung mit Weidepflege
- Erhaltung des Grünlandflächenausmaßes des Betriebes
(eine Reduktion des Grünlandflächenausmaßes ist nur im Rahmen eines genehmigten einzelbetrieblichen Ökokonzeptes möglich)

Prämie: S 900,-/ha

3.2 Verzicht auf leicht lösliche Handelsdünger und flächendeckenden chemischen PflanzenschutzFörderungsvoraussetzungen:

Auf den betreffenden Flächen darf kein leicht löslicher Handelsdünger ausgebracht und kein flächendeckender chemischer Pflanzenschutz betrieben werden. Einzelpflanzenbehandlung ist erlaubt.

Prämie: 1.600,-/ha

- 6 -

3.3 Einhaltung von Schnittzeitauflagen

Nur im Rahmen von Projekten.

Auf den betreffenden Flächen darf kein leicht löslicher Handelsdünger ausgebracht und kein flächendeckender chemischer Pflanzenschutz betrieben werden. Einzelpflanzenbehandlung ist erlaubt.

Termine sind von den Bundesländern festzusetzen und sind abhängig von der Seehöhe und der Ausgangsschnittshäufigkeit.

Prämien:

1. Stufe: 2.800.-/ha

2. Stufe: 3.500.-/ha

**4 BESONDERE LANDSCHAFTSERHALTENDE
BEWIRTSCHAFTUNGSFORMEN UND SICHERUNG
DER GENETISCHEN VIELFALT**

4.1 Obstbau in Hanglagen

Förderungsvoraussetzungen:

Betriebe mit Einheitswertabschlag (>6° Hangneigung)

Prämie: 4.000.-

4.2 Bergweinbau

Prämie: 4.000.-

4.3 Mahd von Steil- und Bergflächen

* Mahd von Bergmähdern

2.000-4.000.-/ha nach Grad der Steilheit
und Erreichbarkeit (Regelung durch die Bundesländer)

* Mahd von Steilhangwiesen

Gefälle	25-35%	2.000.-/ha
	35-50%	3.000.-/ha
	> 50%	4.000.-/ha

Förderungsvoraussetzungen:

- die Mähnutzung muß so durchgeführt werden, daß der angestrebte Schutz vor Erosion gesichert ist
- die Fläche muß kartiert sein

- 7 -

4.4 Haltung und Aufzucht gefährdeter Tierrassen

Förderungsvoraussetzungen:

1) Rinder:

- Tiroler Grauvieh
- Kärntner Blondvieh
- Waldviertler Blondvieh
- Murbodner
- Braunvieh (original)
- Pinzgauer (original)
- Tuxer

2) Pferde (Noriker), Schafe, Ziegen (Pinzgauer Ziege);
Es werden nur Muttertiere einbezogen;

Prämie:

2.000.-/Rinder, Pferde
300.-/Schafe, Ziegen,

4.5 Regionalprojekte mit Extensivierungseffekt und ökologische Einzelmaßnahmen

Förderungsvoraussetzungen:

- nur im Rahmen von Projekten
- Rücknahme von ertragssteigernden Betriebsmitteln
- Schaffung und Erhaltung wertvoller natürlicher Lebensräume

Prämie: 4.200.-/ha

4.6 Erosionsschutz durch

- * Bodenbedeckung (Anbau von Getreide in Mulchsaat oder Anbau von Mais in Schlitzsaat)
500.-/ha
- * Erosionsschutz im Obst- und Weinbau
3.000.-/ha
- * Umstellung von Silomais auf Ackerfutter oder Dauergrünland (Steilhanglagen)
1.000.-/ha

- 8 -

4.7 Alpengprämie

Förderungsvoraussetzungen:

- Erhaltung von Almflächen und Hutweiden
- kein chemischer Pflanzenschutz
(ausgenommen Einzelpflanzenbekämpfung)

Prämie:

- 1.000.-/ha Kuhweide
- 700.-/ha mit anderen Tieren beweidete Almflächen

4.8 Behirtungsprämie

max. 21.000.-/Hirte

4.9 Pflege ökologisch wertvoller Grünlandbestände (Trockenrasen, Feuchtwiesen)

Prämie: bis 7.500.-/ha

4.10 Vermehrung seltener landwirtschaftlicher Kulturpflanzen

Prämie: 4.000.-/ha

4.11 Pflege von aufgegebenen Flächen in der Land- und Forstwirtschaft

a) Sanierung verbuschter bzw. zugewachsener (aufgebener) Weideflächen

Noch nicht Wald:

- teilweise in landwirtschaftlichen Flächen
- sonst Wald

Maßnahmen:

- Räumung/Schwendung
- forstl. Sanierung

Prämie: 4.000.-/ha

b) Sanierung aufgebener Waldflächen

- Kulturpflege
- Standraumerweiterung
- Durchforstung

Prämie: 4.000.-/ha

- 9 -

5 ERHALTUNG VON LANDSCHAFTSELEMENTEN

5.1 Dauerbrache (20-jährige Stilllegung)

Wird nur innerhalb von Projekten bezuschußt.

Förderungsvoraussetzungen:

Diese Maßnahme wird nicht flächendeckend, sondern nur für ausgewählte Flächen im Rahmen eines agrarökologischen Konzeptes angeboten. Angestrebt wird eine ökologische Vernetzung der Flur durch Maßnahmen wie Heckenpflanzungen, Anlage von Rainen, kleineren Feldgehölzen und extensiven Grünbestandteilen.

Prämie:

Grundprämie: Ackerland 3.500,- S/ha
Grünland 2.500,- S/ha

Punkteprämie: S 1.125,- bis 6.500,-/ha; d.h. Bodenklimazahl (BKZ) 15 bis BKZ 86,7; für Parzellen mit einer BKZ über 86,7 wird die Punkteprämie mit S 6.500,- begrenzt.

Diese Punkteprämie errechnet sich aus der Multiplikation der jeweiligen Bodenklimazahl der Ackerparzelle mit dem Faktor 75. Die Bodenklimazahl ermittelt sich aus der Ertragsmeßzahl lt. Grundbesitzbogen des Vermessungsamtes geteilt durch die Grundstücksfläche in Ar.

Die Grünbracheprämie (Grundprämie zuzüglich Punkteprämie) beträgt insgesamt max. S 10.500,- pro Hektar.

5.2 Landschaftselemente *)

Keine Düngung, kein Pflanzenschutz

5.2.1 Grünstreifen

Hecken, Feldgehölzen und Schutzpflanzungen, Ökostreifen, Ackerrandstreifen, Waldbaumstreifen, Uferbewuchs etc.

Förderungsvoraussetzungen:

- Vertrag mit fachlich qualifizierten Projektträgern
- keine Verfütterung des Aufwuchses

5.2.2 Streuobst

Prämie: 4.200,-/ha

- 10 -

6. BILDUNGSMASSNAHMEN

Förderungsvoraussetzungen:

lt. VO 2078/92 umfaßt die Beihilfenregelung

Beihilfen für:

- den Besuch von Lehrgängen oder Ableistungen von Praktika
- die Organisation und die Durchführung (Unterkunft und Verpflegung) von Lehrgängen und Praktika

- Veranstaltungskosten für Weiterbildungsveranstaltungen
- Teilnahmekosten für Teilnehmer an derartigen Weiterbildungsveranstaltungen
- Organisationskosten für Vereinigungen von Landwirten, die sich die Durchführung und Organisation von Maßnahmen nach VO 2078/92 zu Ziel setzen und für Landwirte die ihre Betriebe bzw. Flächen für Demonstrations- und Versuchszwecke zur Verfügung stellen.

Ein Klärschlammausbringungsverbot gilt für die Maßnahmen:

1.2, 1.3, 1.4, 2.2, 2.3, 3.2, 3.3, 4.1, 4.2, 4.5, 4.9, 4.10, 4.11 und 5

- *) Diese Prämienhöhen sind unter den angegebenen Bedingungen als Obergrenzen zu sehen; die Abstufung erfolgt nach der Höhe der erbrachten Umweltleistung, die mit der potentiellen Ertragskraft korreliert. Wenn das betreffende Bundesland zusätzliche Bedingungen stellt, können diese Höchstbeträge überschritten werden.